

Nr. 479D

13.10.2015

# BOFAXE



## OLG Stuttgart: Erstes Urteil nach dem Völkerstrafgesetzbuch. Zwischen Theorie und Praxis

### Autor / Nachfragen

**Elisabeth Meurer**  
Praktikantin am Institut für  
Friedenssicherungsrecht  
und Humanitäres  
Völkerrecht

**Nachfragen:**  
emeurer@uni-potsdam.de

### Webseite

<http://www.ifhv.de>

### Fokus

Darstellung des Urteils,  
seiner Auswirkungen sowie  
ein Vergleich internationaler  
Strafverfolgung.

Spiegel Online v. 28.09.2015,  
<http://www.spiegel.de/politik/deutschland/ruanda-prozess-zu-weit-weg-fuer-die-wahrheit-a-1055142.html>

Legal Tribune Online v.  
28.09.2015,  
<http://www.lto.de/recht/hintergruende/h/olg-stuttgart-urteil-3-ste-6-10-ruanda-voelkerkriegsrecht-buergerkrieg/>

OLG  
Pressemitteilung  
28.09.2015,  
Az. 5-3 StE 6/10

Stuttgart,  
vom

Mit der Urteilsverkündung vom 28.09.2015 ist am OLG Stuttgart der erste Prozess zu Ende gegangen, der nach dem Völkerstrafgesetzbuch (VStGB) entschieden wurde. Verurteilt wurden der gewählte Präsident der „Demokratischen Kräfte zur Befreiung Ruandas“ (FDLR), Dr. Ignace Murwanashyaka, und sein Stellvertreter Straton Musoni, deren Verhaftung 2009 erfolgte. Bei der **FDLR** handelt es sich um eine Rebellengruppierung, deren bewaffneter Arm in den Kivu-Provinzen im Osten der Demokratischen Republik Kongo (DRK) agiert. Ihre Mitglieder sind zumeist Hutus, die aus Ruanda wegen des Bürgerkriegs ab 1994 in die DRK geflohen sind. Ziel der FDLR ist die Entmachtung der gegenwärtigen ruandischen Regierung sowie die Wiederherstellung der nationalen Einheit. Vor allem in den Jahren 2007 bis 2009 kam es immer wieder zu bewaffneten Auseinandersetzungen. Neben Plünderungen von zivilen Personen führten die FDLR-Milizionäre gezielte Vergeltungsangriffe gegen mehrere kongolesische Siedlungen. Hierbei wurden zahlreiche Zivilisten getötet, Frauen vergewaltigt und ganze Dörfer durch Brandlegung zerstört. Zentrale Frage des **Prozesses vor dem OLG Stuttgart** war, inwiefern Murwanashyaka und Musoni hieran beteiligt waren, da beide sich seit 1986 bzw. 1989 in Deutschland aufhalten. Murwanashyakas Mitwirken wird darin gesehen, dass er seiner Rolle als Präsident der FDLR nachkam, indem er in verschiedenen Mitteilungen die begangenen Verbrechen wider besseren Wissens abstriet und den Rebellen Unterstützung in Form von Nachrichten und Telefonkarten zukommen ließ. Musonis Beitrag bestand, neben seiner formellen Stellung als Murwanashyakas Stellvertreter, in der Betreuung einer Internetseite. Aufgrund mangelnder Beweise musste die Anklage letztlich in 11 von 16 Punkten fallengelassen werden. Beide wurden letztlich wegen Rädelsführerschaft in einer ausländischen terroristischen Vereinigung (§ 129b StGB) zu Haftstrafen von 13 und 8 Jahren verurteilt, wobei die Strafe Murwanashyakas höher ausfiel, da er auch noch der Beihilfe zu 4 Kriegsverbrechen (§§ 8 ff.) schuldig befunden wurde. Allerdings dauert nur Murwanashyakas Untersuchungshaft weiter an; der Haftbefehl Muronis wurde im Hinblick auf die Höhe der durch das Urteil verkündeten Freiheitsstrafe und die Dauer der bereits vollzogenen Untersuchungshaft aufgehoben. Murwanashyaka hat bereits angekündigt, Revision einzulegen und notfalls bis zum Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte zu ziehen. Rechtsgrundlage des Verfahrens war das 2002 in Kraft getretene **VStGB**, die deutsche Umsetzung des Römischen Statuts des Internationalen Strafgerichtshofs (IStGH) in Den Haag. Durch das VStGB können deutsche Gerichte Verurteilungen wegen Kriegsverbrechen wie Tötungen, Geiselnahmen oder Misshandlungen vornehmen, selbst wenn diese im Ausland stattgefunden und keinen Bezug zum Inland haben (§ 1). Das VStGB folgt damit dem Komplementaritätsgrundsatz des IStGH, nach welchem Strafverfolgung eine zunächst nationale Angelegenheit ist und ein Einschreiten externer Instanzen nur bei Untätigkeit der eigenen Justiz möglich ist. Im Prozess wurde jedoch deutlich, dass die Verfolgung internationaler Straftaten mit der deutschen Strafprozessordnung häufig schwer vereinbar ist. Die Konflikte halten in der DRK an, sodass eine Tatortbegehung so gut wie unmöglich ist und Beweismittel nur schwer zugänglich sind. Zeugenaussagen in der Landessprache Kinyarwanda waren nur schwer zu übersetzen und häufig nicht verwertbar. Die Aussicht, namentlich aufgeführt zu werden, schreckte überdies viele Opfer von einer Prozessteilnahme ab. Gleichzeitig musste Tätern zwecks Zeugenaussagen freies Geleit für Ein- und Ausreise gewährt werden. Die Verfahrensbilanz beläuft auf 320 Verhandlungstage, über 50 Zeugen und Verfahrenskosten in Höhe von 4,8 Millionen Euro. Deutliche Unterschiede im Verfahren ergeben sich vor allem **im Vergleich zum IStGH**. Zum Beispiel stehen Staatsanwaltschaft und Verteidigung in Deutschland keine eigenen Etats für Ermittlungen und Reisen zu, sodass sogar ein Antrag der Verteidigung auf Kostenerstattung für einen Dolmetscher, um in die DRK telefonieren zu können, vom Gericht als zu teuer abgelehnt wurde. Der IStGH hatte vor 4 Jahren eine Anklage gegen einen anderen FDLR-Funktionär gar nicht erst zugelassen, da die Vereinten Nationen mit Blauhelmsoldaten selbst Akteur im Bürgerkrieg auf Seiten Ruandas sind. Es stellt sich daher die Frage, wie die Kompetenzen und Mittel nationaler Gerichte verändert werden müssen, um allen Opfern von Völkerrechtsverbrechen den Rechtsweg zu ermöglichen. Trotz aller Widrigkeiten und der letztendlich milden tatsächlichen Wirkungen geht von den Urteilen zumindest eine starke symbolische Wirkung aus. Es ist zum einen die an Kriegsverbrecher gerichtete Botschaft, dass sie auch in anderen Ländern für ihre Taten zur Rechenschaft gezogen werden. Zum anderen geht aber auch eine Nachricht an die Opfer und deren Hinterbliebenen, dass sie nicht in Vergessenheit geraten und für sie ein Rechtsweg offen steht.

### Verantwortung

Die BOFAXE werden vom Institut für Friedenssicherungsrecht und Humanitäres Völkerrecht der Ruhr-Universität Bochum herausgegeben: IFHV, Massenbergstraße 9b, 44787 Bochum, Tel.: +49 (0)234/32-27366, Fax: +49 (0)234/32-14208, Web: <http://www.ruhr-uni-bochum.de/ifhv/>. Die BOFAXE werden vom Deutschen Roten Kreuz unterstützt. Bei Interesse am Bezug der BOFAXE wenden Sie sich bitte an: [ifhv-publications@rub.de](mailto:ifhv-publications@rub.de).

**Für den Inhalt ist der jeweilige Verfasser allein verantwortlich.**